

Wirtschaft und eine neue Einstellung unserer Werktätigen zur Arbeit. In diesem Zusammenhang verdient die hervorragende Bedeutung des Befehls Nr. 234 der ehem. SMAD zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter und Angestellten hervorgehoben zu werden, ein Beispiel für die kameradschaftliche Hilfe der Völker der Sowjetunion beim Wiederaufbau unserer Heimat.

Auf der Grundlage dieser Entwicklung, der Entstehung sozialistischer Produktionsverhältnisse, wurde es möglich, aber auch notwendig, die gesamte Volkswirtschaft zu planen und sich damit in der Wirtschaftspolitik auf das Gesetz der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft in den Grenzen, die der vollen Entfaltung dieses Gesetzes in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus gesetzt sind, zu stützen.

Zu dieser Zeit hatte sich die Arbeiterklasse durch ihre Initiative und Opfer das Recht auf die führende Rolle in Staat und Wirtschaft erobert¹⁴⁾, und es ergab sich für sie die Aufgabe, Wirtschaftspläne aufzustellen und die Massen für ihre Erfüllung und Übererfüllung zu mobilisieren. Darin ist der enge Zusammenhang zwischen den ökonomischen Gesetzen — hier dem Gesetz der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft — und den juristischen Gesetzen — hier dem Volkswirtschaftsplan — zu erkennen.

Zur Erfüllung der Aufgaben auf volkswirtschaftlichem Gebiet bedurfte es eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes, den die bis dahin geltenden Wirtschaftsstrafgesetze keineswegs mehr zu geben vermochten. Als Ursachen, die im einzelnen zum Erlaß der Wirtschaftsstrafverordnung führten, müssen genannt werden:¹⁵⁾

- a) die völlige Unübersichtlichkeit der geltenden Wirtschaftsstrafgesetze, die dadurch hervorgerufen worden war, daß das Wirtschaftsstrafrecht in Ländergesetzen, Kontrollratsgesetzen und SMAD-Befehlen sowie in übernommenen Gesetzen (erinnert sei in diesem Zusammenhang an die Kriegswirtschaftsverordnung und die Verbrauchsregelungsstrafverordnung) geregelt war.
- b) Infolge dieser Unübersichtlichkeit gab es in der ehem. sowjetischen Besatzungszone Deutschlands auch keine einheitliche Rechtsanwendung. Gerade sie war aber eine wesentliche Voraussetzung für den konsequenten Schutz unserer Wirtschaft, zumal sich zu jener Zeit das Wirtschaftsgefüge noch längst nicht als so stabil wie gegenwärtig erwies.

14) Vgl. W. Ulbricht, Zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Bd. 3, S. 223.

15) Die folgenden Angaben stützen sich auf die Ausführungen von Weiß in seinem Aufsatz „Die Wirtschaftsstrafverordnung für die sowjetische Besatzungszone“ in Neue Justiz 1948, Heft 9, S. 182 ff, besonders S. 183.